

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/ Spree

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. 06. 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, (Nr. 11), S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Fürstenwalde/ Spree veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance) und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Sex- und Erotikmessen,
4. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/ oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV- Kompletteräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind
 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die

Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer (§§ 5 und 6),
Pauschsteuer (§§ 7 bis 9), sofern diese nicht nach dem Einspielergebnis (§ 7 Abs. 2) festgesetzt wird.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/ digitale Eintrittssysteme), die

anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/ eingesetzt und zuvor von der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- anerkannt wurden.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie auf die Art und den Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Fürstenwalde/Spree zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu überlassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/ Spree auf dessen Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- im Einzelfall festzulegender Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn diese höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des

Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- und ab dem Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung.

- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (4) Die Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 - a) 1,00 € für Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1-3.
- (3) Die Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 8

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1- 3 nicht durchgeführt, ist die Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- spätestens einen Arbeitstag vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin der Veranstaltung schriftlich und innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten der Behörde zu informieren.

§ 9

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik- Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis gilt bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse.

Die Nettokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit abzüglich Röhrennachfüllungen, Prüf-Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Geldentnahme aus den Röhren, abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kassensinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

- (2) Die Steuer beträgt je aufgestellten Apparat und angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit: 10 v. H. vom Einspielergebnis,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit: 30,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit: 10 v. H. vom Einspielergebnis,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit: 21,00 €
 3. von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung: 10,00 €
 4. von Personalcomputern mit Multimediaausstattung: 15,00 €
 5. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden,

400,00 €.

Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an

denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag nach deren Aufstellung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bei Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 4 hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag eines jeden Monats eine Vergnügungssteuererklärung für die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate bei der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Vergnügungssteuer hat der Steuerschuldner für jeden Apparat und Aufstellort gesondert und insgesamt selbst zu berechnen. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (6) Die der Steuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Stadt Fürstenwalde/Spree - Fachgruppe Steuern- auf Verlangen an Amtsstelle vorzulegen. Die Datenauslesung mit Zählwerksausdruck hat innerhalb der letzten 5 Tage des zu erklärenden Kalendermonats zu erfolgen.
- (7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten im abgelaufenen Kalendermonat sind taggenau in der Steuererklärung anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dies nicht anzuzeigen.
- (8) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Kalendertag abzubauen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß § 5 festzusetzende Vergnügungssteuer wird am 7. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 9 (Besteuerung von Apparaten) wird die Vergnügungssteuer am 7. Kalendertag des dem abgelaufenen Kalendermonat folgenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer am 7. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 7 (Größe des benutzten Raumes) wird die Vergnügungssteuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung am 7. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 12 (Steuerschätzung) wird die Vergnügungssteuer am 7. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 13 (Verspätungszuschlag) wird die Vergnügungssteuer am 7. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 13

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 14

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/ Spree Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Fürstenwalde/Spree auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Fürstenwalde/Spree -Fachgruppe Steuern- unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum

nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. den §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG i.V.m. § 147 AO.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i.V.m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree zur Nachprüfung der Erläuterungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
 - (1) § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 - (2) § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 - (3) § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

- (4) § 5 Abs. 4: Kennzeichnung der Eintrittskarten
 - (5) § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
 - (6) § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 - (7) § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - (8) § 8 Abs. 3: Abmeldung einer Veranstaltung
 - (9) § 9 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates
 - (10) § 9 Abs. 5 u. 6: Fristgemäße und vollständige Steuererklärung, Einreichung Zählwerksausdrucke, Einhaltung Datenauslesezeitraumes
 - (11) § 9 Abs. 7: Erklärung des Apparatebestandes
 - (12) § 9 Abs. 9: Abbau defekter Apparate
 - (13) § 14 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
 - (14) § 14 Abs. 3 u. 4: Gewährung Zutrittsrecht
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten Fassung sind anzuwenden.

§ 17 **Schlussbestimmung**

Wurde der Antrag des Steuerschuldners auf abweichende Besteuerung nach der Anzahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit entsprechend § 8 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 07. Dezember 2006 vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bewilligt, so wird diese Bewilligung unabhängig eines Widerrufs mit Inkrafttreten dieser Satzung gegenstandslos.

§ 18 **In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

Fürstenwalde, den

Reim
Bürgermeister